VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/74 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 45 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3537/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 über die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten (3) gestattet — vorbehaltlich besonderer Vorschriften auf Grund von Artikel 45 der Beitrittsakte — als Übergangsmaßnahme die Herstellung von Waren, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, aus Erzeugnissen, die in Artikel 61 Absatz 1 der Beitrittsakte genannt sind, im Rahmen eines Zollverfahrens, das die Nichterhebung oder Rückvergütung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie vorsieht, der bei der Berechnung der Belastung derartiger Erzeugnisse bei der Einfuhr aus dritten Ländern zugrunde gelegt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3538/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 (4) über die Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs im Handel mit unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 (5) fallenden Waren zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten gestattet — vorbehaltlich besonderer Vorschriften auf Grund von Artikel 45 der Beitrittsakte — als Übergangsmaßnahme die Herstellung von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen aus Erzeugnissen, die in Artikel 61 Absatz 1 der Beitrittsakte genannt sind, im Rahmen eines Zollverfahrens, das die Nichterhebung oder Rückvergütung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie vorsieht, sowie aus Waren, die in Artikel 47 Absatz 2 der Beitrittsakte genannt sind, im Rahmen eines Zollverfahrens, das die Nichterhebung oder Rückvergütung des festen Teilbetrags der anzuwendenden Abgabe vorsieht.

Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 der Kommission vom 10. Dezember 1973 über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht (6) zu ändern bzw. zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 der Kommission vom 10. Dezember 1973 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Abschöpfungen und anderen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen, und bei Waren, die unter die Verordnung Nr. 170/67/EWG (7) fallen und bei der Herstellung von Waren verwendet worden sind, entspricht der Satz des anteiligen Zolls der gesamten nicht erhobenen oder rückvergüteten Abgabe, wenn die Nichterhebung der Rückvergütung zugelassen ist.

Bei den in Artikel 61 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Erzeugnissen entspricht der Satz des anteiligen Zolls jedoch dem gesamten nicht erhobenen oder rückvergüteten beweglichen Teilbetrag und Währungsausgleichsbetrag, sofern die Nichterhebung oder Rückvergütung zugelassen ist, zuzüglich des Bestandteils Schutz der Verarbeitungsindustrie, der bei der Berechnung der Belastung bei der Einfuhr derartiger Erzeugnisse aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugrunde gelegt wird.

(2) Bei Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen und bei der Herstellung von Waren verwendet worden sind, entspricht der Satz des anteiligen Zolls dem gesamten nicht erhobenen oder rückvergüteten beweglichen Teilbetrag

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1973, S. 10.
(7) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

und Währungsausgleichsbetrag, sofern die Nichterhebung oder Rückvergütung zugelassen ist, zuzüglich eines Vomhundertsatzes des festen Teilbetrags nach Artikel 47 Absatz 2 der Beitrittsakte, der bei der Einfuhr derartiger Waren aus dritten Ländern in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung vorgesehen ist.

(3) Artikel 7 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 8 und 9 sind hinsichtlich des Teils des anteiligen Zolls anzuwenden, der auf dem Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie und/oder dem festen Teilbetrag beruht.

(4) Unterliegen die Erzeugnisse sowohl Zöllen als auch Abschöpfungen und/oder anderen Abgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, so ist Abschnitt 2 dieses Titels hinsichtlich der Zölle und vorstehender Absatz 1 hinsichtlich der Abschöpfungen und der sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Abgaben anzuwenden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI